

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00271 vom 13. November 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2005.00271

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00271 du 13 novembre 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00271 del 13 novembre 2002

Regeste

Schulabschluss | Disziplinarverfahren: Anforderungen an die Anhörung durch ein instruierendes Mitglied Der Gehörsanspruch verleiht nicht das Recht auf mündliche Anhörung bzw. Befragung durch die vollständig besetzte Kollegialbehörde (E. 2.2). Wird die Anhörung jedoch an ein instruierendes Mitglied delegiert, muss dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich gegenüber der Kollegialbehörde zum Befragungsprotokoll zu äussern (was hier unterlassen wurde, E. 2.3). Eine Heilung kommt vorliegend von vornherein nicht in Frage, da die Vorinstanz den Beschwerdeführer nicht dazu aufforderte, zum Protokoll Stellung zu beziehen (E. 2.4). In Gerichtsverhandlungen kann sich das Protokoll auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Punkte beschränken; offen gelassen, ob diese Anforderungen auf Disziplinarverfahren übertragen werden können (E. 3). Rückweisung an die Schulbehörde, damit diese dem Beschwerdeführer das Protokoll zur Stellungnahme zustellt (E. 4.1). Teilweise Gutheissung

Erwägungen

E. 2

A., Bern 2005, § 28 Rz. 25 f., 34). Damit fehlt es an einer rechtsverbindlichen Anordnung während des vorinstanzlichen Verfahrens, zum Protokoll Stellung zu beziehen. Eine solche ist jedoch erforderlich, um den strengen Anforderungen Rechnung zu tragen, die das Bundesgericht an das Verfahren des Schulausschlusses stellt. Diese Anforderungen sind eine Folge des Strafcharakters der disziplinarischen Entlassung und deren einschneidender Wirkungen für den Betroffenen (vgl. BGE 98 Ia 129 E. 3 S. 132, 87 I 337 E. 4a S. 339, ferner 129 I 12 E. 10.6.5). Selbst wenn man von der Möglichkeit einer Heilung ausginge, wäre damit der Vermittlungsversuch nicht geeignet, den Mangel des Verfahrens vor verfügbarer Instanz zu beheben.

E. 2.5

Die Gehörsverletzung hat nach dem Gesagten die Aufhebung des Entscheids der Beschwerdegegnerin zur Folge. Dies wiederum führt dazu, dass der Beschwerdeführer die Schule zumindest bis zu einem neuen Entscheid der Schulkommission wieder besuchen kann. Der Schulleitung darf allerdings die Voraussetzungen von Art. 31 SchulO prüfen. Danach kann bei schweren oder wiederholten Verfehlungen bis zum Entscheid über die disziplinarische Bestrafung der Schulbesuch untersagt werden.

E. 3

Die Aufhebung des Entscheids der Schulkommission führt dazu, dass die Beschwerdegegnerin (und nicht wie vom Beschwerdeführer verlangt die Vorinstanz) die Frage einer Disziplinar massnahme von Neuem zu prüfen haben wird. Damit fragt sich, ob

es ausreicht, dass dem Beschwerdeführer das Protokoll der bereits durchgeführten Anhörung zur Stellungnahme zugestellt wird oder ob aufgrund einer erneuten Anhörung ein weiteres Protokoll zu erstellen ist. Das Eidgenössische Versicherungsgericht entschied, dass in Gerichtsverhandlungen nicht sämtliche Parteiäusserungen protokolliert werden müssen. Das Protokoll könne sich vielmehr auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Punkte beschränken (BGE 124 V 389 E. 4a S. 391). Ob diese Anforderungen auf das Verwaltungsverfahren erster Instanz im Allgemeinen bzw. auf Disziplinarverfahren im Besonderen übertragen werden können, braucht hier nicht entschieden zu werden (dazu Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000, S. 257; Müller, S. 332 f.; Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 19; vgl. auch § 6 Abs. 1 der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 [LS 431.211], nach dem "insbesondere" die Beschlüsse zu protokollieren sind). Dem vorliegend zu beurteilenden Protokoll lässt sich jedenfalls entnehmen, dass der Beschwerdeführer mit dem Vorwurf konfrontiert wurde, dass er mit dem bei ihm vorgefundenen Marihuana Handel treiben wollen, ebenso, mit welchen Argumenten er sich dagegen zur Wehr setzte. Schliesslich enthält es eine Erklärung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers, weshalb auch eine Waage vorgefunden wurde. – Die Frage des Schulausschlusses dürfte hauptsächlich davon abhängen, wie der Marihuanafund disziplinarrechtlich zu bewerten ist. Das Protokoll enthält damit die für den Entscheid wesentlichen Aussagen. Nach dem Gesagten reicht es aus, dass die Beschwerdegegnerin vor dem Entscheid über den Schulausschluss den Beschwerdeführer dazu auffordert, zum Anhörungsprotokoll vom 9. April 2005 Stellung zu beziehen.

E. 4.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abgesehen von der beantragten Rückweisung an die Vorinstanz gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben, soweit damit der Rekurs abgewiesen wurde. Weiter ist der Beschluss der Schulkommission aufzuheben und die Sache zu neuem Entscheid an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Da der Beschwerdeführer nur in einem untergeordneten Punkt unterliegt, ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Gerichtskosten zu tragen sowie eine Parteientschädigung zu entrichten (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 VRG; § 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtsverteidigung. Diese setzt unter anderem Mittellosigkeit des Betroffenen voraus (§ 16 Abs. 1 f. in Verbindung mit § 70 VRG). Dabei trifft den Gesuchsteller eine Mitwirkungspflicht (§ 7 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 70 VRG). Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, nach Tatsachen zu forschen, aus denen die Mittellosigkeit des Gesuchstellers hervorgeht; es liegt vielmehr an jenem, die massgeblichen Umstände unaufgefordert darzulegen, so insbesondere eine Zusammenstellung seiner Einkünfte und seines Grundbedarfs (BGE 120 Ia 179 E. 3a; VGr, 13. November 2002, VB.2002.00277, E. 6b, www.vgrzh.ch). – Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer beschränkt sich auf die Bemerkung, dass er über keinerlei Einkommen verfüge und seine allein erziehende Mutter arbeitslos sei. Für die Arbeitslosigkeit der Mutter werden jedoch keinerlei Belege beigebracht. Das Gesuch um Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands ist demnach abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.